

TEXTTEIL

in Ergänzung der Planzeichnung und Eintragung wird festgesetzt:

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1.00	Bauliche Nutzung				
1.01	Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)	1.02	Maß der baulichen Nutzung (§§ 10 - 21 BauNVO)		
	Baugebiet	Z	GRZ	GEZ	BMZ
	(entspr. den Eintragungen im Plan)	(entspr. den Eintragungen im Plan)			

- 1.03 Anmerkung: Im Sondergebiet (SO) § 11 BauNVO, sind zweckgebundene bauliche Anlagen, die für Nutzung und Betrieb der verschiedenen Sport- und Freizeitanlagen notwendig sind, zulässig.
- 1.04 Ausnahmen: Im Sondergebiet können Schank- und Speisewirtschaften als Zubehör für die zweckgebundenen Anlagen zugelassen werden.
- 1.20 Bauweise (entsprechend den Einschrieben im Plan)
 o: offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
 b: besondere Bauweise: offene Bauweise ohne Beschränkung der Gebäudelängen (§ 22 (2) BauNVO)
- 1.30 Höhenlage der baulichen Anlage (§ 9 (1) 1 d BBauG): Die EG-Fußbodenhöhe wird mit maximal 0,70 m über festgelegtem Gebäude festgesetzt.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 111 LBO)

- 2.00 Gebäudehöhen (Höchstmaß zwischen festgelegter Geländeoberkante und dem Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut):
 für II-geschossige Bebauung MI + WA 6,70 m (cm höchsten Geländeanschnitt)
 für IV-geschossige Bebauung WA 12,00 m (" " ")
 im SO keine Festsetzungen!
- 2.10 Dachform: Geneigte Dächer, Neigung entsprechend Einschrieb im Plan;
 im SO keine Festsetzungen
- 2.20 Garagen: (§ 69 LBO und GaVO): Zwischen Garagenausfahrt und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten.
- 2.30 Äußere Gestaltung: Deckung der geneigten Dächer mit Ziegel oder dunkel gehaltenem Material
- 2.40 Einfriedigung der Grundstücke: An öffentlichen Verkehrsflächen Sockel mit Hecke bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m; im Bereich der Eckgrundstücke an Straßeneinmündungen maximal 0,80 m

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BBauG)

- 3.00 Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Ottilienberg - Ravensburg" genehmigt am 25. 9. 1973